

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung von Räumen des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 und 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost am 16.12.2021 diese Satzung erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Räume und Einrichtungen des Schulverbandes:

1. Sportstätten
 - 1.1. Sporthalle Nordost, Cesenaticostraße
 - 1.2. Sportplatz Nordost, Cesenaticostraße

§ 2 Grundsatz

Die betreffenden Räume und Einrichtungen stehen für die Durchführung sportlicher, kultureller, sozialer, gesellschaftlicher/politischer und sonstiger – auch kommerzieller- im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen zur Verfügung.

Jeweils sechs Wochen vor Wahlen ist die Nutzung der Räumlichkeiten des Schulverbandes für politische Veranstaltungen nicht möglich.

§ 3 Verfahren

- (1) Anträge auf Nutzung von Räumen und Einrichtungen sind frühestmöglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung/Nutzung schriftlich einzureichen. Dazu sind die im Internet (www.schwarzenbek.de) eingestellten bzw. in der Stadtverwaltung Schwarzenbek erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Schulverbandsvorstand in der Reihenfolge des Eingangsdatums des vollständig ausgefüllten Nutzungsantrages. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Schulverbandsvorstand delegiert werden.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid an den Antragsteller. Der Zulassungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (5) Die Bewerbung bzw. der Kartenverkauf der angefragten Veranstaltung kann erst nach dem Erhalt der Benutzungsgenehmigung erfolgen.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten für die Vergabe von Sportstätten folgende Regelungen:
 - a) Vergabe von Sportstätten (siehe § 1)
Nutzungsanträge für das Schuljahr (August bis Juli) sind bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für ein Jahr zu stellen. Die schriftliche Genehmigung zur Nutzung von Sportstätten erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der genannten Fristen. Sofern sich aus den eingereichten Nutzungsanträgen Überschneidungen ergeben, behält sich die Stadt vor, die betreffenden Nutzer zu einem klärenden Gespräch über die Nutzungszeiten einzuladen.
- (7) Veranstaltungen des Hauptnutzers der Liegenschaft (Stadt/Schulverband/Schule) haben Vorrang vor Veranstaltungen Dritter. Für den Bereich der Sportstätten haben Turniere und sonstige (sportfremde) Veranstaltungen am Wochenende und in den Ferien Vorrang vor Trainingszeiten.

§ 4 Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) die festgesetzte Benutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird.
- b) der begründete Verdacht besteht, dass der Antragsteller nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsgenehmigung zu gewährleisten.
- c) vorsätzlich oder -in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.
- d) die Räume in Folge höherer Gewalt oder Renovierungs- und Sanierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- e) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorrangig ist.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel bis spätestens 22 Uhr zur Verfügung.
- (2) Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Sportstätten grundsätzlich beansprucht werden. Die Nutzung steht unter dem Vorbehalt der Sperrung der Hallen aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- (3) Ausnahmen hiervon kann der Schulverband im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (4) Die jeweilige Veranstaltungsdauer ist so zu bemessen, dass eine rechtzeitige Beendigung der Veranstaltung gewährleistet und dadurch der Sportstätte nebst den dazugehörigen Umkleide- und Duschräumen mit Ablauf der genehmigten und maximal zulässigen

Benutzungszeit (s. § 5 Abs. 1) von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern geräumt ist.

§ 6 Überlassungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Räume werden, sofern nicht anders festgelegt, bis zu einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet und bis einer Stunde nach Ende der Veranstaltung wieder geschlossen. Als Nutzungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung/Nutzung zu dem in der Genehmigung genannten Zeitraum beendet ist und die benutzten Räume unverzüglich geräumt werden. Abweichend hiervon gilt für den laufenden Trainingsbetrieb die beantragte Trainingszeit als Nutzungsdauer.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die überlassenen Sachen bei Beendigung der Benutzungszeit im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er sie empfangen hat. Die Abfallbeseitigung nach der Veranstaltung hat durch den Benutzer zu erfolgen. Der Veranstaltungsraum ist besenrein zu hinterlassen.
Bei Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, veranlasst der Schulverband auf Kosten des Antragstellers eine Sonderreinigung.
Der Schulverband ist berechtigt, zugleich mit der Benutzungsgebühr eine Sicherheitsleistung bis zu 500,-- € zu erheben und diese für eine Sonderreinigung und für die Beseitigung evtl. Schäden zu verwenden, für die der Antragsteller nach den allgemeinen gesetzlichen bzw. nach den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung einzustehen hat.
Werden nach Beendigung einer Veranstaltung - aber auch vor Beginn der nächsten - Schäden festgestellt, so besteht die vom Antragsteller zu widerlegende Vermutung, dass sie von ihm zu vertreten sind. Als Beginn einer Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmungen gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen. Schäden werden auf Kosten des Antragstellers beseitigt.
- (3) Der Antragsteller trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen sowie gesetzlich vorgeschriebenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu treffen sowie für die Einhaltung der feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, dass für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal (z.B. Aufsichtspersonen, Kassierer, Kartenkontrolleur, Platzanweiser, Beleuchter usw.) auf seine Kosten zu stellen.
- (5) Dem Antragsteller obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
 - Einholung behördlicher Genehmigungen wie zum Beispiel für den Ausschank von alkoholischen Getränken.
 - Anmeldungen bei der Gema o.a.
 - Beachtung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen.
- (6) Folgende Tätigkeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Schulverbandes:
 - Gewerbsmäßiges Fotografieren,
 - Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen,
 - Verkauf und Werbung (z.B. Bücher, Bilder, Tonträger u. ä.)
 - Durchführung von Verlosungen
 - Gastronomische Bewirtschaftung (Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts sowie ggf. bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Zulassung unberührt. Diese sind im Fachbereich FB 1 (Öffentliche Sicherheit & Soziales) zu erfragen bzw. beantragen.)

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Fotografieren ist der Presse im Rahmen der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich gestattet, erfolgt aber in Abstimmung mit dem Abendverantwortlichen. Über Ausnahmen entscheiden die in § 7 genannten Personen.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen wird vom Schulverband (der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher) und dem von dieser jeweils dazu Beauftragten, wie zum Beispiel dem Hausmeister, ausgeübt. Den Anweisungen des Beauftragten des Schulverbandes ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Antragsteller bzw. dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertretern des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost bzw. die von dieser mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt sind, ist der Zutritt zu den Veranstaltungen/ Nutzung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der betreffenden öffentlichen Einrichtung zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von dem Antragsteller bzw. dessen Beauftragten, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8 Hausordnung

Die für die jeweilige Räumlichkeit geltende Hausordnung ist zu beachten.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Angefangene Abrechnungseinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen kann ein Jahresgebührenbescheid erstellt werden. Die zu entrichtende Gebühr wird quartalsweise zu Beginn des jeweiligen Quartals fällig. Darüber hinaus kann aus Gründen der Vereinfachung eine Monatsgebühr vereinbart werden.
- (3) Zur kulturellen Förderung der Vereine und Verbände mit Sitz in denen zum Schulverband gehörenden Gemeinden, ermöglicht der Schulverband die kostenfreie Nutzung einer Räumlichkeit für eine Veranstaltung im Jahr mit bis zu vier Stunden. Darüber hinaus kommt die Gebührentabelle zur Anwendung.
- (4) Für eine Probe, die einer Veranstaltung/ Nutzung vorausgeht, werden die Räume und die benötigten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die zweite und jede weitere Probe ist jeweils die volle Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (5) Für kulturelle/kommerzielle Veranstaltungen/ Nutzungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, sind neben dem festgesetzten Stundenbetrag 20 % der Bruttoeinnahmen an den Schulverband abzuführen.
- (6) Die in der Gebührentabelle aufgeführten Gebühren verstehen sich inklusive dem sich ergebenden Aufwand für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasser/Abwasser u.a. sowie dem Einsatz des Hausmeisters während der üblichen Dienstzeiten. Sonderleistungen sowie

Überstunden, die sich durch Nutzungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten/ Betriebszeiten (z. B. Ferien, Wochenende) ergeben, werden in Rechnung gestellt.

(7) Gebührenpflicht:

- entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
- entsteht bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn

Werden genehmigte öffentliche Einrichtungen aus Gründen, die der Schulverband nicht zu vertreten hat, ohne vorherige Absage nicht genutzt, bleibt der Gebührenanspruch für diese Nutzung bestehen.

Eine Absage hat zu diesem Zweck spätestens fünf Werktage vor Beginn der Nutzung zu erfolgen.

(8) Gebührenbefreiung gilt für:

- Kinder- und Jugendveranstaltungen deren Teilnehmerkreis sich überwiegend (mind. 70%) aus Kindern und Jugendlichen im Altern von 0 bis 17 Jahren zusammensetzt
- Veranstaltung übergeordneter Behörden.
- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen nachweislich ganz oder teilweise für wohltätige Zwecke gespendet werden. Hier ist nach der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem ebenfalls die Höhe und der Empfänger der Spende hervorgehen.
- Für gebührenbefreite Veranstaltungen/ Nutzungen, die Einnahmen generieren, gelten die Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie das Einreichen eines Verwendungsnachweises.

(9) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebährentabelle festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 10

Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Gebühren sind vor Veranstaltungsbeginn bei der Finanzbuchhaltung des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost einzuzahlen. Näheres ist dem Gebührenbescheid zu entnehmen. Nicht fristgerecht gezahlte Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Haftung des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller haftet - vorbehaltlich § 13 Abs.1 - für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Antragsteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulverband Schwarzenbek Nordost und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband Schwarzenbek Nordost und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (2) Der Antragsteller haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Schulverband Schwarzenbek Nordost an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschl. der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entstehen, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.
- (3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden.

§ 13 Haftung des Schulverbandes

- (1) Von der Vereinbarung in § 12 bleibt die Haftung des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (2) Der Schulverband Schwarzenbek Nordost übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Benutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- (3) Im Falle der unerlaubten Benutzung ist der Schulverband Schwarzenbek Nordost von jeder Haftung frei.
- (4) Den Benutzern und den Zuschauern gegenüber übernimmt der Schulverband Schwarzenbek Nordost keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Der Schulverband haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen, von durch Bedienstete des Schulverbandes in Verwahrung genommene Gegenstände, nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (5) Der Schulverband Schwarzenbek Nordost haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Antragsteller dadurch entstehen, dass ihm die Räume oder Betriebseinrichtungen zu den vereinbarten Benutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 14 Anzeigepflicht

Jeder Schadensfall ist dem Hausmeister oder sonstigen vom Schulverbandsvorstehenden beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen von Räumen und Einrichtungen schließt andere zu beschaffenden Erlaubnissen und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (2) Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben das Versammlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.

- (2) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind: §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost vom 11. September 2003 außer Kraft.

Schwarzenbek, 23. Dezember 2021

**Schulverband Schwarzenbek Nordost
- Der Schulverbandsvorsteher -**

– L. S. –

gez.

Norbert Lütjens
Schulverbandsvorsteher

Gebührentabelle

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung von Räumen des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost

lfd. Nr.	Einrichtungen	Einheit	Nutzungsgebühr für ortsansässige ¹ Vereine	Nutzungsgebühr für ortsfremde ² Vereine	Kostendeckende Nutzungsgebühr f. private und kommerzielle Nutzer*innen
1.1.	Sporthalle Cesenaticostraße				
	• Halle I+II	pro Stunde/Hallendrittel	1,25 €	20,00 €	5,57 €
1.2.	Sportplatz Cesenaticostraße				
	• Sportplatz	pro Stunde	1,25 €	20,00 €	19,64 €

¹ Schwarzenbeker Vereine sowie Vereine aus den angehörigen Gemeinden des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost

² Rechtsfähige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten als nicht ortsfremd im Sinne dieser Satzung. Aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sind diejenigen natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzen, und diejenigen Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Hausordnung für die Sporthallen, Sportplätze und die dazugehörigen Anlagen des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost (nachstehend Sportstätten genannt)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die o.g. Sportstätten betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in den Sportstätten aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.

2. Allgemeines

2.1 Die Sportstätten, deren Einrichtung und Geräte sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind durch alle Nutzer zu gewährleisten.

2.2 Die Fluchtwege, Notausgänge und Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich zu halten.

2.3 Die Hallenfußböden dürfen grundsätzlich nur mit Sport- oder Turnschuhen mit weicher Leder- oder Gummisohle, die keine Abriebstreifen hinterlassen, betreten werden. Turnschuhe die bereits bei Betreten des Gebäudes getragen werden gelten als Straßenschuhe. Das Fahren von Inlinern ist verboten.

2.4 Das Fußballspielen in den Sporthallen ist nur unter Verwendung von Hallenfußbällen gestattet.

2.5 Das Rauchen und die Einnahme von alkoholischen Getränken sind grundsätzlich untersagt.

2.6 In den Sportstätten ist es nicht zulässig, Speisen und Getränke in oder auf Einweggeschirr abzugeben. Lebensmittel sind mit wiederverwendbarem Geschirr auszugeben. Abweichend hiervon ist die Abgabe besonderer Speisen auf Servietten zulässig.

2.7 Das Mitführen von Tieren ist mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden nicht gestattet.

2.8 Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen gestattet.

3. Aufsicht

3.1 Vereine, Schulen und sonstige Nutzer haben eine Aufsichtsperson zu benennen. Wird keine abweichende Person genannt, so ist der Antragsteller die Aufsichtsperson.

3.2 Die Objekte dürfen nur in Anwesenheit der jeweiligen Aufsichtsperson betreten werden. Sie betreten die Sporthalle als Erste und verlassen sie als Letzte.

3.3 Die jeweilige Aufsichtsperson hat sich vor jeder Benutzung in das Hallenbuch einzutragen. Schäden die während der Nutzungszeit auftreten sind im Hallenbuch zu vermerken und unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

Folgt im direkten Anschluss ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Halle und der Geräte von beiden Nutzern gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind im Hallenbuch von beiden gegenzuzeichnen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.

- 3.4 Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Personen anzuweisen, Schäden an den Anlagen zu vermeiden und jegliche Verunreinigung zu unterlassen.
- 3.5 Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Alle Geräte und Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zu schaffen.
- 3.6 Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass während der Benutzung ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten.
- 3.7 Die jeweilige Aufsichtsperson ist für das Einhalten der Bestimmungen dieser Hausordnung verantwortlich.

4. Nutzungszeiten

- 4.1 Die Sportstätten stehen grundsätzlich Montag – Freitag in der Zeit von 08:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung. Der Spielbetrieb ist um 22:00 Uhr zu beenden. Spätestens um 22:30 Uhr ist die Sportstätte zu verlassen.
- 4.2 Veranstaltungen des Hauptnutzers (Schule, Stadt Schwarzenbek, Schulverband) der Liegenschaft haben Vorrang vor Veranstaltungen Dritter.
- 4.3 An Wochenenden und in den Ferien haben Turniere und sonstige Veranstaltungen immer Vorrang vor den Trainingszeiten.
- 4.4 Die Nutzung der Sportstätten außerhalb der genehmigten Zeiten ist ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht erlaubt.

Schwarzenbek, 23. Dezember 2021

**Schulverband Schwarzenbek Nordost
- Der Schulverbandsvorsteher -**

gez.

Norbert Lütjens
Schulverbandsvorsteher